Papyrus Software-Entwicklung GmbH
Hainbuchenweg 16, 21224 Rosengarten
compliance@papyrus-gmbh.de

Kundeninformation zur EU-Verpackungsverordnung (PPWR)

Versandverpackungen der Papyrus Software-Entwicklung GmbH

Dokument-Nr.	Version	Stand	Status
PPWR-PAP-INFO-2026-01	1.1	28.08.2026	final

Kurzfassung: Papyrus verwendet für die eigenen Standard-Versandverpackungen dokumentierte Verpackungsmaterialien. Grundlage unserer Bewertung sind die zu den eingesetzten Materialien vorliegenden Lieferanteninformationen nach Art. 16 PPWR. Die jeweils zur Veröffentlichung bestimmten Lieferantenunterlagen stellen wir ergänzend bereit.

1. Unsere Rolle

Papyrus Software-Entwicklung GmbH vertreibt technische Produkte als Distributor. Beim Versand an Kunden stellt Papyrus eigene Versandverpackungen zusammen bzw. befüllt diese. Für diese Versandverpackungen nimmt Papyrus die Rolle des Herstellers nach der PPWR wahr. Die Versandverpackungen sind nicht für den direkten Lebensmittelkontakt bestimmt.

2. Informations- und Nachweisgrundlage

Für die eingesetzten Verpackungsmaterialien werden die technischen Informationen und Lieferantenerklärungen der jeweiligen Verpackungslieferanten nach Art. 16 PPWR als Nachweisgrundlage verwendet. Der konkrete Lieferant und die jeweils gültigen Unterlagen werden in der internen technischen Dokumentation geführt.

Zum Stand dieses Dokuments stammen die für unsere Standard-Versandverpackungen verwendeten und zur Veröffentlichung vorgesehenen Lieferantenunterlagen von der Gustav Schramm GmbH.

3. Eigene Versandverpackungen

Die Papyrus Standard-Versandverpackung umfasst je nach Versandfall insbesondere Versandkartons aus Wellpappe sowie ergänzende Füll-, Schutz-, Verschluss- und Folienmaterialien. Die Bewertung erfolgt für die dokumentierte Verpackungsart und stützt sich auf die zugehörigen Lieferanteninformationen.

4. Hersteller- und Originalverpackungen

Produkt- und Herstellerverpackungen, die Papyrus von Herstellern oder Vorlieferanten als fertige Verpackung erhält und unverändert weitergibt, sind nicht Gegenstand der Papyrus EU-Konformitätserklärung für eigene Versandverpackungen. Für diese Verpackungen stützt sich Papyrus in seiner Rolle als Vertreiber auf die Konformitätsinformationen des jeweils verantwortlichen Erzeugers.

5. Dokumentation und Aktualisierung

Papyrus führt für die eigenen Standard-Versandverpackungen eine technische Dokumentation und eine EU-Konformitätserklärung. Bei wesentlichen Änderungen der eingesetzten Verpackungsmaterialien, des Lieferanten-Nachweisstands oder der anwendbaren PPWR-Anforderungen werden die Unterlagen geprüft und bei Bedarf aktualisiert.

6. Bereitstellung

Diese Kundeninformation, die Papyrus EU-Konformitätserklärung sowie die zur Veröffentlichung bestimmten Lieferantenunterlagen können auf unserer Website bereitgestellt werden. Weitergehende technische Unterlagen werden im gesetzlich erforderlichen Umfang gegenüber den zuständigen Behörden bereitgehalten.

Anbieterangaben

Papyrus Software-Entwicklung GmbH | Hainbuchenweg 16, 21224 Rosengarten | compliance@papyrus-gmbh.de | Geschäftsführer: Andreas Degert | Registergericht: Tostedt | Registernummer: B 203618

Papyrus Software-Entwicklung GmbH
Hainbuchenweg 16, 21224 Rosengarten
compliance@papyrus-gmbh.de

EU-Konformitätserklärung

gemäß Art. 39 und Anhang VIII der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR)

Dokument-Nr.	Version	Stand	Status
PPWR-PAP-DOC-2026-01	1.1	28.08.2026	final

Nr.	Angabe
1. Eindeutige Kennung der Verpackung	PPWR-PAP-SVV-001 - Papyrus Standard-Versandverpackung ohne Lebensmittelkontakt. Varianten in Abmessung und Packmittelmenge sind umfasst, soweit ausschließlich dokumentierte Standard-Versandmaterialien eingesetzt werden.
2. Erzeuger / Aussteller	Papyrus Software-Entwicklung GmbH Hainbuchenweg 16 21224 Rosengarten E-Mail: compliance@papyrus-gmbh.de
3. Verantwortungserklärung	Diese EU-Konformitätserklärung wird in alleiniger Verantwortung der Papyrus Software-Entwicklung GmbH ausgestellt.
4. Gegenstand der Erklärung	Standard-Versandverpackung für den Versand technischer Handelsware. Die Verpackung besteht je nach Versandfall aus einem Versandkarton sowie ergänzenden Füll-, Schutz-, Verschluss- und Folienmaterialien. Die eingesetzten Komponenten und der jeweils gültige Lieferanten-Nachweisstand werden in der technischen Dokumentation PPWR-PAP-TD-2026-01 geführt. Nicht für direkten Lebensmittelkontakt bestimmt.
5. Erklärung der Konformität	Der unter Nummer 4 beschriebene Gegenstand erfüllt nach der internen Konformitätsbewertung die zum Ausstellungsdatum anwendbaren Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40, insbesondere die Stoffanforderungen nach Art. 5 PPWR, soweit sie für diese Verpackung einschlägig sind.
6. Herangezogene Unterlagen / Spezifikationen	Technische Dokumentation PPWR-PAP-TD-2026-01 sowie die darin aufgeführten Lieferanteninformationen und -erklärungen nach Art. 16 PPWR. Harmonisierte Normen oder gemeinsame Spezifikationen wurden zum Ausstellungsdatum nicht angewendet.
7. Benannte Stelle	Nicht einschlägig. Die Konformitätsbewertung erfolgt nach dem Verfahren der internen Fertigungskontrolle (Modul A). Eine benannte Stelle war nicht beteiligt.
8. Ergänzende Angaben	Einweg-Versandverpackung. Keine eigene Laborprüfung durch Papyrus; die stoffbezogene Bewertung stützt sich auf die vorliegenden Lieferanteninformationen. Produkt- und Herstellerverpackungen, die unverändert weitergegeben werden, sind nicht Gegenstand dieser Erklärung. Aufbewahrung der Erklärung und technischen Dokumentation: mindestens fünf Jahre nach dem Inverkehrbringen.

Ausgestellt für und im Namen der Papyrus Software-Entwicklung GmbH

Ort und Datum	Rosengarten, 28.08.2026
Name und Funktion	Jens Schroeder, Beauftragter für Produkt- und Verpackungskonformität
Unterschrift	

Papyrus
Software-Entwicklung GmbH
Hainbuchenweg 16
21224 Rosengarten
Tel.: +49 (0)4105 / 5567-0
Fax: +49 (0)4105 / 5567-50
www.papyrus-gmbh.de
info@papyrus-gmbh.de

Gustav Schramm GmbH – Straubinger Straße 9 – 28219 Bremen

Informationen zur Lieferantenerklärung gemäß Art. 16 der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR)

Beiblatt zu unserer Lieferantenerklärung · gültig ab 12.08.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir schätzen die Zusammenarbeit mit Ihnen sehr und bedanken uns herzlich für Ihr Vertrauen in die Gustav Schramm GmbH. Im Zusammenhang mit der neuen EU-Verpackungsverordnung (PPWR) erhalten Sie anbei unsere Lieferantenerklärung. Damit Sie diese richtig einordnen können, haben wir die wichtigsten Hintergründe dazu in diesem Beiblatt zusammengefasst.

1. Zweck und Rechtsgrundlage dieses Beiblatts

Dieses Beiblatt erläutert Inhalt und Reichweite der beigefügten Lieferantenerklärung. Rechtsgrundlage der Erklärung ist Art. 16 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR), wonach Lieferanten dem Erzeuger die Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen, die dieser zum Nachweis der Konformität benötigt. Das Beiblatt ersetzt nicht die Erklärung selbst, sondern dient deren Einordnung.

2. Rollenverteilung nach Art. 3 Abs. 1 PPWR

Die Gustav Schramm GmbH tritt für die von dieser Erklärung erfassten Verpackungsmaterialien als Lieferant im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Nr. 16 PPWR auf. Verarbeitet oder befüllt der Kunde das gelieferte Material im Rahmen eigener Prozesse weiter, ist er Erzeuger im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Nr. 13 PPWR. Dem Erzeuger obliegen nach Art. 15 PPWR die Konformitätsbewertung, die Erstellung der technischen Dokumentation sowie die Ausstellung der EU-Konformitätserklärung.

3. Gegenstand und Umfang der Erklärung

Die beigefügte Erklärung bestätigt die Einhaltung der Anforderungen nach Art. 5 PPWR (Schwermetallgrenzwert gemäß Abs. 4, PFAS-Grenzwerte gemäß Abs. 5 bei lebensmittelberührenden Verpackungen), die ab dem 12.08.2026 gelten. Sie stellt keine EU-Konformitätserklärung nach Art. 39 PPWR dar; eine solche kann gemäß Art. 39 Abs. 4 PPWR ausschließlich der Erzeuger für die fertige Verpackung ausstellen, da nur ihm die dafür erforderliche Gesamtinformation – Materialkombination, Kennzeichnung, Füllgut – vorliegt.

4. Zuständigkeit für die technische Dokumentation

Die Erstellung der technischen Dokumentation der fertigen Verpackung obliegt nach Anhang VII Nr. 2 PPWR dem Erzeuger, nicht uns als Lieferant. Diese Dokumentation muss die Konformitätsbewertung nachvollziehbar belegen; Prüfberichte sind dabei laut Verordnungstext ("gegebenenfalls") ein möglicher, aber kein zwingend vorgeschriebener Bestandteil. Die vorliegende Lieferantenerklärung stellt die hierfür erforderlichen Substanzangaben zu den von uns gelieferten Materialien vollständig zur Verfügung. Eine Weitergabe einzelner Prüfberichte oder sonstiger technischer

Informationen unserer Vorlieferanten ist damit für Ihre Konformitätsbewertung nicht notwendig und erfolgt entsprechend nicht. Eine Herausgabe der zugrundeliegenden Originalunterlagen ist gesetzlich nicht vorgesehen; diese liegen uns vor und werden ausschließlich auf begründete Anfrage der zuständigen Marktüberwachungsbehörden vorgelegt (siehe Ziffer 7).

5. Bereits geliefertes Material und Lagerbestände

Bereits geliefertes Verpackungsmaterial kann uneingeschränkt weiterverwendet werden. Art. 5 PPWR knüpft an die stoffliche Zusammensetzung des Materials an, nicht an den Lieferzeitpunkt; die vorliegende Erklärung deckt diese Anforderung unabhängig davon ab, wann das Material geliefert wurde. Eine gesonderte Prüfung von Lagerbeständen ist nicht erforderlich.

6. Zuordnung zu Artikeln und Sonderfälle

Die für den jeweiligen Artikel maßgebliche Verpackungsfamilie [ist/wird künftig] auf Lieferschein bzw. Auftragsbestätigung ausgewiesen. Eine artikelbezogene Einzelzuordnung wird angesichts des Sortimentsumfangs nicht erstellt; ergänzende Angaben zu Gewicht und Materialart ergeben sich aus den vorliegenden Artikelbeschreibungen bzw. Auftragsbestätigungen. Für einzelne Sonderartikel (z. B. Kunststoffpaletten, Verbundmaterialien) kann eine ergänzende Erklärung vorliegen.

7. Nachweisführung

Die Einhaltung der Anforderungen wird nachprüfbar dokumentiert und für die gesetzlich vorgeschriebene Dauer aufbewahrt. Die zuständigen Marktüberwachungsbehörden erhalten die entsprechenden Nachweise auf Anfrage.

8. Geltungsbeginn im Überblick

Verbindlich ab dem 12.08.2026 sind ausschließlich die Stoffbeschränkungen nach Art. 5 PPWR. Die weitergehenden Anforderungen der Art. 6 bis 12 sowie Art. 24 PPWR (u. a. Recyclingfähigkeit, Rezyklatanteil, Materialkennzeichnung, Leerraumquote) treten stufenweise zwischen 2028 und 2030 in Kraft, teils abhängig vom Erlass noch ausstehender Durchführungsrechtsakte, und sind nicht Gegenstand dieser Erklärung.

Rechtlicher Hinweis

Dieses Beiblatt sowie die beigefügte Lieferantenerklärung basieren auf der zum Ausstellungsdatum geltenden Rechtslage.

Wir bedanken uns herzlich für Ihr Vertrauen und Ihre Treue. Bei Rückfragen zu dieser Erklärung stehen wir Ihnen jederzeit gerne persönlich zur Verfügung.

Herzliche Grüße
Ihr Team der Gustav Schramm GmbH

Gustav Schramm GmbH

Straubinger Straße 9, 28219 Bremen
Telefon: 0421 14626-0
schramm-bremen@verpackung.de
www.schramm-verpackung.de
www.verpackung.de

Registergericht: Amtsgericht Bremen
Registernummer: HRB 13696
Vertreten durch: Sören Hadeler,
Sonja Ormeloh, Ariane Loeck

Bankverbindung:
Commerzbank AG
IBAN: DE05 2908 0010 0291 3550 00
SWIFT-BIC: DRESDEFF290

LIEFERANTENERKLÄRUNG
Verpackungsmaterialien ohne Lebensmittelkontakt

zu Verpackungsmaterialien gemäß Art. 16 PPWR. Ziffer 2 dieser Erklärung enthält die Bestätigungen zu den Stoffanforderungen nach Art. 5 der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR); die in Ziffer 3 enthaltenen Materialangaben dienen dem Erzeuger ergänzend als Grundlage für dessen eigene Konformitätsbewertung nach Art. 6 bis 11 PPWR.

Dokument-Nr. LE-SAMMEL-NLK – Version 1.0 – Stand 30.07.2026

1. Aussteller (Lieferant gem. PPWR)

Firma	Gustav Schramm GmbH
Anschrift	Straubinger Straße 9, 28219 Bremen
Kontakt	info@verpackung.de / www.verpackung.de

2. Erklärungen zu den Anforderungen der PPWR

Die nachfolgenden Erklärungen gelten einheitlich für alle unter Ziffer 3 gelisteten Verpackungsfamilien.

2.1 Schwermetalle (Art. 5 Abs. 4 PPWR)

☒ Bestätigt: Die Summe der Konzentrationen von Blei (Pb), Cadmium (Cd), Quecksilber (Hg) und sechswertigem Chrom (Cr VI) überschreitet in den von dieser Erklärung umfassten Verpackungsmaterialien der unter Ziffer 3 gelisteten Verpackungsfamilien 100 mg/kg nicht, gemäß Art. 5 Abs. 4 PPWR.

Diese Bestätigung beruht auf Erklärungen unserer Vorlieferanten. Diese Erklärungen stützen sich, je nach Vorlieferant, auf unabhängige Prüfberichte akkreditierter Stellen (z. B. Untersuchungen des Verbands der Wellpappen-Industrie e. V. oder vergleichbarer akkreditierter Stellen) oder auf werksseitige Selbstauskunft. Eine eigene laboranalytische Prüfung durch den Aussteller erfolgt nicht.

2.2 PFAS in lebensmittelberührenden Verpackungen (Art. 5 Abs. 5 PPWR)

Nicht anwendbar. Art. 5 Abs. 5 PPWR gilt nur für Verpackungen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen. Die unter Ziffer 3 gelisteten Verpackungsfamilien umfassen ausschließlich Artikel, die ihrer Zweckbestimmung nach nicht für den direkten Kontakt mit Lebensmitteln vorgesehen sind; lebensmittelkontaktbestimmte Artikel sind von diesen Verpackungsfamilien ausgenommen und gesondert erfasst (siehe Sammeldokument LE-SAMMEL-LMK). Die Grenzwerte nach Art. 5 Abs. 5 PPWR sind daher nicht einschlägig.

Ein von der Zweckbestimmung abweichender Einsatz durch den Erwerber liegt außerhalb dieser Erklärung und begründet die entsprechende Erzeugerpflicht des Erwerbers nach Art. 5 Abs. 5 PPWR für den betreffenden Artikel.

2.3 Ergänzende Hinweise zu künftig relevanten Anforderungen

Über die unter Ziffer 2.1 und 2.2 bestätigten, bereits ab 12.08.2026 geltenden Anforderungen hinaus weist die Gustav Schramm GmbH ergänzend auf folgende, zeitlich versetzt in Kraft tretende PPWR-Anforderungen hin. Diese Hinweise stellen keine Konformitätsaussage zu den genannten Artikeln dar, sondern eine reine Information über den regulatorischen Zeitplan:

• **Art. 6 PPWR (Recyclingfähigkeit, Leistungsstufen A/B/C):** Verbindliche Mindestanforderungen gelten ab 1. Januar 2030, oder 24 Monate nach Inkrafttreten der zugehörigen delegierten Rechtsakte, je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt. Ab 1. Januar 2035 gilt zusätzlich die Anforderung des Recyclings in großem Maßstab; ab 1. Januar 2038 sind nur noch die Leistungsstufen A oder B zulässig.

Art. 7 PPWR (Mindestrezyklatanteil in Kunststoffverpackungen): Verpflichtend ab 1. Januar 2030, oder drei Jahre nach Inkrafttreten des zugehörigen Durchführungsrechtsakts, je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt; ab 1. Januar 2040 gelten erhöhte Mindestquoten.

• **Art. 9 PPWR (Kompostierbarkeit):** Verbindliche Kriterien gelten ab 12. Februar 2028, soweit einschlägig.

• **Art. 10 PPWR (Minimierung von Verpackungen):** Verbindlich ab 1. Januar 2030. Etwaige Angaben zur Materialminimierung vor diesem Datum sind freiwillige Angaben, keine PPWR-Pflichterfüllung.

• **Art. 12 PPWR (Harmonisierte Kennzeichnung, Materialzusammensetzung):** Verpflichtend ab 12. August 2028, oder 24 Monate nach Inkrafttreten der zugehörigen Durchführungsrechtsakte, je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt.

• **Art. 11/12 PPWR (Kennzeichnung wiederverwendbarer Verpackungen):** Verpflichtend ab 12. Februar 2029, oder 30 Monate nach Inkrafttreten des zugehörigen Durchführungsrechtsakts, je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt.

Diese Termine gelten unabhängig von der stofflichen Beschaffenheit der einzelnen Verpackungsfamilie und stellen eine allgemeine Information zum PPWR-Zeitplan dar, keine artikelspezifische Bewertung.

2.4 Umfang der Informationspflicht nach Art. 16 Abs. 1 PPWR

Die Informationspflicht der Gustav Schramm GmbH als Lieferant nach Art. 16 Abs. 1 PPWR umfasst alle Informationen und Unterlagen, die der Erzeuger zum Nachweis der Konformität der Verpackung mit dieser Verordnung benötigt. Diese Erklärung erfüllt diese Pflicht in zweifacher Form: Ziffer 2 enthält die Bestätigungen zu den Stoffanforderungen nach Art. 5 PPWR; Ziffer 3 enthält die Materialbeschreibung (Materialgruppe, Produktbeispiele, Abgrenzung) je Verpackungsfamilie, die dem Erzeuger als Grundlage für dessen eigene Konformitätsbewertung nach Art. 6, 7, 9, 10 und 11 PPWR dient.

Die eigentliche Bewertung nach Art. 6, 7, 9, 10 und 11 PPWR bezieht sich auf die fertige Verpackung und obliegt dem Erzeuger, da nur dieser die konkrete Gestaltung, Konstruktion und den Verwendungszweck der fertigen Verpackung kennt. Die Gustav Schramm GmbH als Lieferant der Verpackungsmaterialien nimmt diese Bewertung nicht vor.

3. Übersicht der erfassten Verpackungsfamilien

VF-Nr.	Bezeichnung	Materialgruppe	Dokument-Nr.	Stand
VF-01	**Wellpappe, unbeschichtet**	Papier/Pappe/Karton (Mono-Material)	LE-VF-01	30.07.2026
Produktbeispiele: Standard- und Sonderfaltkartons, unbeschichtete Rollenwellpappe, Modulboxen und vergleichbare Wellpappformate (FEFCO-Katalog).				
Einstoffige Wellpappe (Zellstoff-/Papierfaser-Monomaterial) mit produktionsüblichen, nicht kunststoffbasierten Klebstoffen. Nicht umfasst: Beschichtungen, Kaschierungen, Wachs-/Kunststoffbarriereschichten, artfremde Materialauflagen (Bedruckung mit handelsüblichen Druckfarben unschädlich). UN-zertifizierte Gefahrgutkartons nur ohne Kunststoff-Innenliner; mit Liner gesondert zu bewerten.				
VF-02	**Wellpappe, beschichtet**	Papier/Pappe/Karton	LE-VF-02	30.07.2026
Produktbeispiele: Wellpappe z. B. mit PE-Beschichtung (Feuchtigkeitsbarriere), VCI-Behandlung (Korrosionsschutz), antistatischer/ableitfähiger oder rutschhemmender Ausrüstung.				
Wellpappe mit mindestens einer artfremden Funktionsschicht oder Ausrüstung; Wellpappe als vorherrschendes Material. Einstufung als Mono- oder Verbundmaterial (Art. 3 Nr. 24 PPWR) richtet sich nach Masseanteil der Funktionsschicht und ist artikelabhängig.				
VF-03	**Vollpappe/Graupappe**	Papier/Pappe/Karton	LE-VF-03	30.07.2026
Produktbeispiele: Starre Papierformkörper, Schachteln aus Vollpappe, Kantenschutzwinkel, Versandhülsen, Wabenplatten aus Papier, Präsentkörbe, Gefache, Stülpdeckelschachteln.				
Vollpappe/Graupappe ohne Wellstruktur, Papierfasern und papierübliche, nicht kunststoffbasierte Klebstoffe, ggf. rein dekorative Kaschierung ohne Barrierefunktion. Nicht umfasst: funktionale Beschichtung/Ausrüstung (Feuchtigkeit, Fett, Aroma), Metallteile, Textilverstärkungen.				
VF-04	**Flexible Papierverpackungen**	Papier	LE-VF-04	30.07.2026
Produktbeispiele: Packpapiere, Papierbeutel und -säcke, Papiermailer, papierbasierte Begleitpapiertaschen und Etiketten, Antirutschpapier (nicht-gummibasiert), Staupolster aus Papier.				
Flexible Papierverpackungen ohne definierte Eigensteifigkeit, ausschließlich Papierfasern und papierübliche Klebstoffe/Haftmittel, ohne Kunststoff-, Metall- oder Fremdmaterialauflagen. Abgrenzung: Papier-Kunststoff-Verbunde (z. B. Papiermailer mit Luftpolster-Innenpolsterung, LDPE-Begleitpapiertaschen) gehören zu VF-20.				
VF-05	**Faserguss/Molded Pulp**	Papier/Zellstoff	LE-VF-05	30.07.2026
Produktbeispiele: Eimerverpackungen (Einlagen/Einsätze für Versandeimer), Fasergusspaletten.				
Faserguss (Molded Pulp) auf Basis von Papier-/Zellstofffasern ohne Beschichtung oder Fremdmaterialauflagen.				
VF-06	**Holzverpackungen**	Holz	LE-VF-06	30.07.2026
Produktbeispiele: Holzwolle/Holzfaser-Füllmaterial, einzelne Holzleisten/-latten und Kanthölzer, Palettenaufsatzrahmen, unmontierte Kistenbausätze/-bretter.				
Holz ohne chemische Holzschutzbehandlung (ausgenommen physikalische Hitzebehandlung gemäß ISPM 15), ggf. mit vormontierten Metallverbindungselementen (Nägel, Klammern, Winkelverbinder). Hinweis: Fertig montierte Paletten (Presspanpaletten) sind Vertreiber-Fall, siehe Kundeninformation KI-VF-06.				
VF-09	**Biobasierte Verpackungsmaterialien**	Biobasierte Kunststoffe, Mono	LE-VF-09	30.07.2026
Produktbeispiele: Folien, Beutel, Füllchips und Polster aus biobasiertem Material.				
Biobasierte Polymere (u. a. Stärke, PLA, PHA). Erklärung derzeit materialübergreifend abgegeben; Differenzierung nach Polymertyp für späteren Zeitpunkt vorgesehen.				

VF-Nr.	Bezeichnung	Materialgruppe	Dokument-Nr.	Stand
VF-10	**PE-Verpackungsmaterial, flexibel**	Kunststoffe, Monomaterial	LE-VF-10	30.07.2026
Produktbeispiele: Stretchfolie, Schaumstofffolie, Luftpolsterfolie, PE-Beutel, PE-Säcke, Schlauchfolie, Druckverschlussbeutel auf PE-Basis.				
Flexible Verpackungsmaterialien und Folien aus Polyethylen (PE/LDPE/HDPE/LLDPE).				
VF-11	**PP-Verpackungsmaterial, flexibel**	Kunststoffe	LE-VF-11	30.07.2026
Produktbeispiele: PP-Schrumpffolie, PP-Beutel, PP-Netzschlauch, PP-Umreifungsband.				
Flexible Verpackungsmaterialien und Folien aus Polypropylen (PP). Abgrenzung: PP-Gewebesäcke/Big Bags mit Zusatzkomponenten gehören zu VF-12.				
VF-12	**PP-Gewebe + Komponente**	Kunststoffe, Verbund	LE-VF-12	30.07.2026
Produktbeispiele: Big Bags/FIBC (Flexible Intermediate Bulk Container) und vergleichbare PP-Gewebeverpackungen mit Innenliner.				
PP-Gewebe in Kombination mit mindestens einer weiteren Materialkomponente, insbesondere Innenliner aus Kunststofffolie; Linermaterial artikelabhängig. Nicht umfasst: antistatisch/ableitfähig ausgerüstete Typen C/D. Hinweis: Vertreiber-Fälle (Vorlieferant bereits Erzeuger) nicht Gegenstand dieser Erklärung; ggf. gesonderte Kundeninformation.				
VF-13	**PE-Verpackungsmaterial, starr**	Kunststoffe (artikelabhängig Verbund/Mono)	LE-VF-13	30.07.2026
Produktbeispiele: PE-Eimer, PE-Fässer, PE-Kanister, PE-Kisten, PE-Trays sowie PE-Kappen und vergleichbare Verschlusselemente.				
Starre Verpackungsmaterialien aus Polyethylen (PE), mono- oder mehrschichtig/Verbund; Materialzusammensetzung artikelabhängig. Hinweis: Vertreiber-Fälle (Vorlieferant bereits Erzeuger) nicht Gegenstand dieser Erklärung; ggf. gesonderte Kundeninformation.				
VF-14	**PP-Verpackungsmaterial, starr**	Kunststoffe (artikelabhängig Verbund/Mono)	LE-VF-14	30.07.2026
Produktbeispiele: PP-Eimer, PP-Fässer, PP-Kanister, PP-Kisten, PP-Trays sowie PP-Kappen und vergleichbare Verschlusselemente.				
Starre Verpackungsmaterialien aus Polypropylen (PP), mono- oder mehrschichtig/Verbund; Materialzusammensetzung artikelabhängig. Hinweis: Vertreiber-Fälle (Vorlieferant bereits Erzeuger) nicht Gegenstand dieser Erklärung; ggf. gesonderte Kundeninformation.				
VF-15	**EPS (expandiertes Polystyrol)**	Kunststoffe (artikelabhängig Verbund/Mono)	LE-VF-15	30.07.2026
Produktbeispiele: EPS-Formteile, Einlagen, Schutzpolster sowie Thermoboxen.				
Starre oder geschäumte Verpackungsmaterialien aus expandiertem Polystyrol (EPS), ggf. mit Selbstklebestreifen als Zusatzkomponente.				
VF-16	**PU (Polyurethan-Schaum), starr/flexibel**	Kunststoffe (artikelabhängig Verbund/Mono)	LE-VF-16	30.07.2026
Produktbeispiele: Schaumprofile, Einlagen und Polster aus PU.				
Starre oder flexible Verpackungsmaterialien aus Polyurethan-Schaum (PU), ggf. mit Selbstklebestreifen als Zusatzkomponente.				
VF-17	**PET-Verpackungsmaterial**	Kunststoffe (artikelabhängig Verbund/Mono)	LE-VF-17	30.07.2026
Produktbeispiele: PET-Umreifungsband, PET-Folien sowie PET-Trays/Schalen als Transport- bzw. Sekundärverpackung.				

Straubinger Str. 9 · 28219 Bremen
Telefon: 0421 14626-0
E-Mail: bremen@verpackung.de
www.**verpackung**.de

Registergericht: Amtsgericht Bremen
Registernummer: HRB 13696
Vertreten durch: Sören Hadeler, Sonja Ormeloh, Ariane Loeck
USt-IdNr: DE114430198

Commerzbank AG
IBAN: DE05 2908 0010 0291 3550 00
SWIFT-BIC: DRESDEFF290

VF-Nr.	Bezeichnung	Materialgruppe	Dokument-Nr.	Stand
Verpackungsmaterialien aus Polyethylenterephthalat (PET), mono- oder mehrschichtig/Verbund; Materialzusammensetzung artikelabhängig. Nicht umfasst: PET-Flaschen.				
VF-18	**PVC-Verpackungsmaterial, flexibel/starr**	Kunststoffe, Mono	LE-VF-18	30.07.2026
Produktbeispiele: PVC-Klebeband, PVC-Folien, Schutzhauben (Schrumpfhauben-Rollware) und Klarsichtverpackungen aus PVC.				
Verpackungsmaterialien aus Polyvinylchlorid (PVC), flexibel oder starr.				
VF-20	**Verbundverpackungsmaterial, Papier/Kunststoff**	Papier/Kunststoff, flexibel/starr	LE-VF-20	30.07.2026
Produktbeispiele: Beschichtete Papiere (Rollen-/Bogenware).				
Verbund aus Papier und Kunststoff, flexibel oder starr. Trennbarkeit der Materialschichten und Recyclingpfad materialabhängig. Hinweis: Nur als Halbzeug gelieferte Artikel; für fertige Erzeugnisse (z. B. Luftpolsterversandtaschen) mit Erzeuger-DoC ggf. Kundeninformation, sonst gesonderte Schramm-Erzeuger-Erklärung.				
VF-21	**Verbundverpackungsmaterial mit Aluminiumkaschierung oder -bedampfung**	Kunststoffe/Verbund, mehrschichtig, mit Aluminiumfunktionsschicht	LE-VF-21	30.07.2026
Produktbeispiele: Thermohauben, Thermoverpackungen und -einlagen, Thermobeutel und -taschen, flexible Verbundfolien mit Aluminiumfunktionsschicht (z. B. PE-Luftpolsterfolie mit aluminiumbedampfter PET-Schicht).				
Verbund mit Aluminiumschicht (laminiert oder bedampft) in Verbindung mit Kunststoffkomponenten. Komponentenlinie: nur Halbzeuge/Einzelkomponenten, die der Erwerber zur fertigen Verpackung konfektioniert. Hinweis: Fertig vernähte Thermohauben mit Erzeuger-DoC → gesonderte Kundeninformation KI-VF-21.				
VF-23	**Metallverpackungsmaterial**	Metalle (Stahl, Kupfer, Messing)	LE-VF-23	30.07.2026
Produktbeispiele: Stahl-Umreifungsbänder, Stahl-Metallklammern, Kupfer-Heftklammern, Musterbeutelklammern aus Stahlblech oder Messing.				
Metallkomponenten (Stahl, Kupfer, Messing) als eigenständige Artikel. Metallklammern für Palettenkisten nur bei separatem Nachkauf; integriert mit Holzkiste geliefert → VF-06. Nicht umfasst: Verbund mit Aluminiumanteil, Umreifungsband aus Kunststoff.				
VF-24	**Wellpappe-Verpackungsmaterial, Versand-/Retourenausführung mit Funktionselementen**	Papier/Wellpappe mit Funktionselementen	LE-VF-24	30.07.2026
Produktbeispiele: Kartons mit Selbstklebeverschluss, Retourenstreifen, Aufreißfaden.				
Wellpappe (starr) mit funktionalen Zusatzkomponenten – Selbstklebeverschluss (inkl. Klebstoffschicht und Trennpapier/Liner), Retourenstreifen, Aufreißfaden – typischerweise für E-Commerce-Anwendungen.				

4. Allgemeine Bestimmungen zur Familienzuordnung

Jede der unter Ziffer 3 gelisteten Erklärungen bezieht sich auf die jeweilige Verpackungsfamilie als Ganzes, d. h. auf alle Artikel, die dieser Familie ihrer Art und stofflichen Beschaffenheit nach entsprechen, soweit die Gustav Schramm GmbH für den jeweiligen Artikel im Sinne der PPWR als Lieferant auftritt. Die Zuordnung eines konkreten Artikels zu der jeweiligen Verpackungsfamilie ergibt sich aus den jeweiligen Begleitdokumenten des Ausstellers zur betreffenden Lieferung (z. B. Lieferschein, Rechnung) und ist nicht Gegenstand dieser Erklärung.

Nicht umfasst sind bei allen unter Ziffer 3 gelisteten Verpackungsfamilien Artikel, die ihrer Zweckbestimmung nach für den direkten Kontakt mit Lebensmitteln vorgesehen sind; diese werden gesondert klassifiziert und sind nicht Gegenstand dieser Erklärung (siehe Sammeldokument LE-SAMMEL-LMK).

5. Weitere Bestimmungen

5.1 Haftung

Die Gustav Schramm GmbH erklärt, dass die Angaben unter Ziffer 2 nach bestem Wissen auf Grundlage der ihr von den Vorlieferanten vorliegenden Prüfberichte, Materialdaten und Erklärungen vollständig und korrekt wiedergegeben sind, und haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden aus unrichtiger oder unvollständiger Wiedergabe dieser Angaben. Eine eigene laboranalytische Prüfung durch die Gustav Schramm GmbH erfolgt nicht. Aussagen zu Anforderungen, deren Kriterien noch nicht durch delegierte Rechtsakte der Kommission festgelegt sind, stellen eine Einschätzung nach aktuellem Erkenntnisstand dar, keine abschließende Konformitätsfeststellung.

5.2 Änderungsanzeige

Die Gustav Schramm GmbH informiert den Kunden über wesentliche, ihr bekannt gewordene Änderungen, die die Konformität der gelieferten Verpackungsmaterialien mit den Anforderungen der PPWR berühren könnten. Bei Änderung einer einzelnen Verpackungsfamilie wird der entsprechende Eintrag unter Ziffer 3 aktualisiert und der geänderte Stand ausgewiesen; die übrigen Familien bleiben hiervon unberührt.

5.3 Rechtsverbindliche Erklärung

Die Gustav Schramm GmbH bestätigt hiermit, dass die bereitgestellten Informationen zur Erstellung der technischen Dokumentation gemäß PPWR verwendet werden dürfen.

5.4 Vollständigkeitsvorbehalt

Soweit einzelne Anforderungen der PPWR in dieser Erklärung nicht behandelt werden, sind diese entweder auf die gelieferten Verpackungsmaterialien nicht anwendbar oder noch nicht in Kraft getreten. Eine abschließende Aussage zu allen Artikeln der PPWR ist damit nicht verbunden.

5.5 Gültigkeit

Dieses Dokument ist ab dem Ausstellungsdatum gültig. Eine neuere Fassung ersetzt eine vorangegangene vollständig. Bei geänderten oder zusätzlichen Anforderungen der PPWR an eine der in Ziffer 3 genannten Verpackungsfamilien verliert der jeweilige Eintrag mit Inkrafttreten der Änderung seine Gültigkeit; die Gustav Schramm GmbH stellt in diesem Fall unaufgefordert eine aktualisierte Fassung bereit.

Dieses Dokument wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Straubinger Str. 9 · 28219 Bremen
Telefon: 0421 14626-0
E-Mail: bremen@verpackung.de
www.**verpackung**.de

Registergericht: Amtsgericht Bremen
Registernummer: HRB 13696
Vertreten durch: Sören Hadeler, Sonja Ormeloh, Ariane Loeck
USt-IdNr: DE114430198

Commerzbank AG
IBAN: DE05 2908 0010 0291 3550 00
SWIFT-BIC: DRESDEFF290